

Schule trotz Corona Scola malgrà corona Scuola malgrado il corona



Amt für Volksschule und Sport
Uffizi per la scola popolare ed il sport
Ufficio per la scuola popolare e lo sport

Info 24, 9. Dezember 2021: Maskentragpflicht ganzer Kanton



An Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulbehörden

Die nachfolgenden Antworten auf häufig gestellte Fragen erfolgen aufgrund des Regierungsbeschlusses vom 07.12.2021. Die Antworten wurden vom Gesundheitsamt (GA) bestätigt und dienen den Schulträgerschaften für die Umsetzung der Schutzmassnahmen. Diese gelten, sofern nicht aufgrund einer Veränderung der Situation übergeordnete Vorgaben erlassen werden. Antworten, die mit NEU bezeichnet sind, mussten aufgrund des Regierungsbeschlusses gegenüber denjenigen von "Schule trotz Corona 23" angepasst werden.

Schulbetriebliche Fragestellungen

Gilt die Maskentragpflicht für alle Volksschulen im Kanton Graubünden?

NEU: Ja. Die Maskentragpflicht gilt in Innenräumen der öffentlichen und privaten Volksschulen für alle erwachsenen Personen sowie für alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe ab der 3. Klasse und der Sekundarstufe I inklusive Schulen der Sonderschulinstitutionen und deren Wohnbereiche. Schülerinnen und Schüler im ersten Zyklus (Kindergarten bis einschliesslich 2. Primarklasse) sind von der Maskentragpflicht ausgenommen.

Wie lange dauert die per Regierungsbeschluss verordnete Maskentragpflicht?

NEU: Die Maskentragpflicht gilt vorläufig bis zum 23. Januar 2022, 24.00 Uhr. Mitte Januar 2022 wird die Lage neu beurteilt und über das weitere Vorgehen entschieden.

Gilt die Maskentragpflicht auch für die 1.- und 2.-Klässler, wenn sie in einer dreiklassigen Abteilung 1.-3. Primarklasse unterrichtet werden?

Schülerinnen und Schüler in der 1. und 2. Primarklasse müssen keine Masken tragen. Die Maskentragpflicht gilt ab 3. Primarklasse. Die Schulträgerschaften sind frei, weitergehende Schutzmassnahmen (z.B. eine Maskentragpflicht für die 1. - und 2. Primarklasse) festzulegen. Alternativ könnte auch eine entsprechende Empfehlung an die Eltern abgegeben werden.

Was gilt bei Personen, die nachweislich keine Gesichtsmaske tragen können?

Wenn der medizinische Nachweis erbracht wird, dass aus besonderen Gründen keine Maske getragen werden kann (z. B. Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustände beim Tragen einer Maske und Behinderungen, die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar machen), sind andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen (1.5 m Abstand, Schutzscheibe).

Bei Hinweisen, dass Zeugnisse für eine Maskendispens nicht nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft bzw. mit der nötigen Sorgfaltspflicht ausgestellt wurden, soll der Covid-Rechtsdienst (KFSinfo@amz.gr.ch) kontaktiert werden.

Was gilt in den Institutionen der Sonderschulung?

Institutionen der Sonderschulung können über die Institutionsärzte/-ärztinnen begründete Ausnahmen von der Maskentragpflicht in Rücksprache mit der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt festlegen.

Was bedeutet die Maskentragpflicht für den Schultransport?

NEU: Bei Schülertransporten der Schule/Gemeinde (inkl. Extrabus für Schulreisen) gilt eine Maskentragpflicht ab 3. Primarklasse. Die vom Bund verordnete Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr ab 12 Jahren gilt weiterhin.

Was bedeutet die Maskentragpflicht für das Fach Bewegung und Sport?

NEU: Lektionen im Bereich Sport in Innenräumen müssen angepasst durchgeführt werden (1.5 m Abstand oder Maskentragpflicht). In der Garderobe sollen die Schülerinnen und Schüler sich gestaffelt umziehen und duschen und soweit als möglich Masken tragen.

Darf der Schwimmunterricht stattfinden?

Ja. Der Schwimmunterricht ist möglich. Grundsätzlich ist die Ansteckungsgefahr im Wasser eher als gering einzustufen.

Falls die Schwimmbäder während dieser Zeit auch für andere Besucher zugänglich sind, gilt für Lehrpersonen/Begleitpersonen die Zertifikatspflicht. Grundsätzlich können für diese Zwecke die Schul- und Betriebstestungen den Zertifikaten gleichgestellt werden. Die Entscheidung liegt jedoch beim Betreiber des Anbieters. Das Schutzkonzept des Bades ist einzuhalten.

Was bedeutet die Maskentragpflicht für das Fach Musik?

NEU: Lektionen im Bereich Musik in Innenräumen müssen angepasst durchgeführt werden (1.5 m Abstand oder Maskentragpflicht). Es ist aufgrund der Aerosol-Thematik besondere Vorsicht geboten und auf eine gute und regelmässige Belüftung der Räumlichkeiten zu achten.

Was bedeutet die Maskentragpflicht für das Fach Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)?

NEU: Im WAH-Unterricht können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen die Maske abnehmen, sobald sie zum Essen am Tisch sitzen. Die Gruppengrösse je Tisch beträgt höchstens vier Personen.

Was ist bei der Planung von internen Anlässen des Schulpersonals, z. B. interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen oder Schulkonferenzen zu beachten?

NEU: Bei Veranstaltungen in Innenräumen gilt grundsätzlich eine Maskentragpflicht. Handelt es sich um eine schulinterne Veranstaltung wie eine Sitzung oder eine Konferenz ohne externe Teilnehmer besteht keine Zertifikatspflicht. Nehmen auch externe Personen teil, gilt die Zertifikatspflicht. Die Resultate der Schultests dürfen für schulinterne Zwecke dem Zertifikat gleichgestellt werden. Bei diesen Veranstaltungen gilt keine Personenbeschränkung.

Dürfen Schulveranstaltungen mit externem Publikum stattfinden?

NEU: Veranstaltungen in Innenräumen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit weniger als 50 Personen (z.B. Elternabende) können weiterhin ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden. Der Begriff Dienstleistung einer Behörde ist dabei eng zu sehen. Zwingend gelten für diese Veranstaltungen kumulativ folgende Vorgaben:

- Es besteht eine Maskentragpflicht; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
- Die Kontaktdaten müssen erfasst werden.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

Für Personen im Publikum ab 16 Jahren gilt eine Zertifikatspflicht bei kulturellen Schulanlässen wie Weihnachtsfeiern, Schultheater, Ausstellungen usw. in Innenräumen. Unter diesen Voraussetzungen sind öffentliche Schulanlässe und -veranstaltungen in Innenräumen mit maximal 1000 Personen ohne Sitzpflicht möglich. Die Maskentragpflicht ab der 3. Primarklasse gilt selbstverständlich auch für Schulanlässe.

Veranstaltungen im Freien können mit bis zu 300 Personen (inkl. Schülerinnen und Schüler) ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden. Es müssen keine Kontaktdaten erhoben werden. Speisen und Getränke dürfen konsumiert werden. Ab 300 Personen besteht auch im Freien eine Zertifikatspflicht. Ab 1000 Teilnehmer ist in jedem Setting (Innen/Aussen) eine Bewilligung des Kantons erforderlich (Grossanlass).

Was ist bei der Durchführung der weiter gehenden Tagesstrukturen zu beachten?


NEU: Es gelten die Schutzmassnahmen analog zum Schulbetrieb. Bei der Betreuung des Mittagstischs ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler ab 3. Primarklasse die Maske erst beim Sitzen am Tisch abnehmen und alle 20 Minuten gelüftet wird.

Wie sollen sich Schulleitungen verhalten, wenn Schülerinnen und Schüler die Maskentragpflicht verweigern?


Diesen Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Unterricht zu verweigern, ausser es liegt ein ärztliches Attest vor. Es geht nicht an, dass andere Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen, welche sich an die geltenden Vorgaben halten, einer potenziellen Gesundheitsgefährdung ausgesetzt werden.

Die Erziehungsberechtigten sind gehalten, die Schule bei der Durchsetzung der Maskentragpflicht zu unterstützen (s. Art. 68 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden). Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind trotz erfolgter Ermahnung ohne Maske in die Schule schicken bzw. diesem verbieten, eine Maske zu tragen, können nach Art. 96 gebüsst werden. Bei Verweigerung der Schulpflicht wird kein Fernunterricht angeboten.

Auskunft zu gesundheitsbezogenen Fragen

1. Für allgemeine medizinische Fragen oder beim Auftreten von Symptomen: Hausarzt / Hausärztin oder Regionalspital
2. Weitere Informationen zu den Quarantäne- und Isolationsbestimmungen 
3. Infoline für in die Schweiz einreisende Personen bei medizinischen Fragen: +41 58 464 44 88 (täglich 6 bis 23 Uhr)
4. Für weitere gesundheitsbezogene Fragen mit schulischem Kontext wenden sich Eltern und Lehrpersonen an ihre Schulleitung. Diese kontaktiert das Gesundheitsamt / den Stv. Kantonsarzt

Auskunft zu schulbetrieblichen Fragen

1. Für allgemeine Fragen beachten Sie bitte weiterhin die Mitteilungen und Dokumente des Amtes für Volksschule und Sport: Schule trotz Corona 
2. Für weitere schulbetriebliche Fragen wenden sich die Schulleitungen an das zuständige Bezirksinspektorat. Fragen von Lehrpersonen und Eltern zu schulbetrieblichen Themen können via Schulleitung ans Bezirksinspektorat geleitet werden.
3. Schulrelevante Fragen sind durch die Verantwortlichen der Schulträgerschaften zu beantworten.
4. Für organisatorische Fragen in Zusammenhang mit den Schultestungen wenden sich die Schulleitungen direkt an die Projektleitung "Präventives Testen": scolatests@amz.gr.ch oder Tel. 081 257 44 40

Aufgrund der sehr hohen Arbeitsbelastung bitten wir darum, wenn immer möglich den Mailkontakt zu benutzen.

Auflistung der gängigsten, aktuellen Covid-19-Regelungen

Schule trotz Corona Schuljahr 2019/20 und 2020/21: siehe unter Archiv



Stichwortsuche in alphabetischer Reihenfolge	Aufzufinden in ...
Aktivitäten: klassenübergreifend	Schule trotz Corona 17
Aktivitäten: schulhausübergreifend	Schule trotz Corona 20
Betreuungsangebot bei Fernunterricht	Schule trotz Corona 12
Bewegung und Sport	Schule trotz Corona 20 , 24
Elternabend	Schule trotz Corona 24
Elternbesuchstage	Schule trotz Corona 22
Elterngespräche	Schule trotz Corona 22
Exkursionen ohne Übernachtungen	Schule trotz Corona 17
Fernunterricht	Schule trotz Corona 12
Lager mit Übernachtungen (Schulreisen / Kompaktwochen)	Schule trotz Corona 21 , 22
Lüften	Schule trotz Corona 13
Maskenpflicht: Ausnahmen	Schule trotz Corona 22 , 24
Maskenpflicht: geeignete Masken	Schule trotz Corona 14
Maskenpflicht: Kosten	Schule trotz Corona 14
Maskenpflicht: in den stark und partiell stark betroffenen Regionen	Schule trotz Corona 23
Maskenpflicht: Schultransport	Schule trotz Corona 21 , 24
Musik / Singen im Chor	Schule trotz Corona 22 , 24
Personelle Engpässe: Hilfestellung für Schulleitungen	Schule trotz Corona 13 , 15
Quarantänepflicht: nach Einreise Risikogebiet	Schule trotz Corona 13
Schnupperlehren	Schule trotz Corona 16
<u>Schultestungen</u>	Schule trotz Corona 24
Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft	Schule trotz Corona 22 , 24
Schulveranstaltungen mit externem Publikum	Schule trotz Corona 22 , 24
Schwimmunterricht	Schule trotz Corona 22 , 24
SPD: Abklärungen und Beratungen	Schule trotz Corona 18
Teamsitzungen	Schule trotz Corona 22 , 24
Verantwortung für Entscheidungen von Schulanlässen	Schule trotz Corona 13 , 15 , 17 , 18 , 19
Wahlfächer: schulhausübergreifend	Schule trotz Corona 20